

1970	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1970	Nr. 32
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 70	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen	669
19. 6. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/70 — Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)	672

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen

Vom 16. Juni 1970

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Vereinten Nationen besitzen Rechtspersönlichkeit. Sie können

- Verträge schließen,
- unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen,
- vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 2

Die Vereinten Nationen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Befreiung von der Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall die Vereinten Nationen ausdrücklich darauf verzichtet haben. Ein solcher Verzicht umfaßt jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

§ 3

Die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt oder die Justiz entzogen.

§ 4

Die Archive der Vereinten Nationen und alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.

§ 5

Ungeachtet irgendwelcher finanzieller Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen können die Vereinten Nationen

- Geldmittel, Gold oder Devisen jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten,
- ihre Mittel, ihr Gold oder ihre Devisen in die Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb und aus der Bundesrepublik Deutschland frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln.

§ 6

Die Vereinten Nationen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung

- von jeder direkten Steuer, jedoch mit Ausnahme von Gebühren, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen,
- von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der von den Vereinten Nationen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, denen die zuständigen deutschen Stellen zugestimmt haben,
- von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen.

§ 7

Die zuständigen deutschen Stellen treffen bei größeren Einkäufen der Vereinten Nationen für ihren amtlichen Bedarf, wenn im Preis Verbrauchsteuern und Verkaufsabgaben enthalten sind, im Einzelfall nach Möglichkeit geeignete Verwaltungsanordnungen für das Erlassen oder Erstaten des Betrags dieser Steuern und Abgaben.

§ 8

Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die Vereinten Nationen keine ungünstigere Behandlung, als diese jeder anderen Regierung einschließlich ihrer diplomatischen Vertretung gewährt wird; dies gilt für Prioritäten, Posttarife und -gebühren, Kabelgramme, Telegramme, Funktelegramme, Funkbilder, Fernsprech- und sonstige Verbindungen sowie in bezug auf Pressetarife für Informationen an Presse und Rundfunk. Die amtliche Korrespondenz und der sonstige amtliche Nachrichtenverkehr der Vereinten Nationen unterliegen keiner Zensur.

§ 9

Die Vereinten Nationen sind berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie ihre Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Befreiungen wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck.

§ 10

Die Vertreter der Mitglieder bei den Haupt- und Nebenorganen der Vereinten Nationen und auf den von den Vereinten Nationen anberaumten Konferenzen genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reise nach und von dem Tagungsort alle Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) zustehen, mit Ausnahme der Befreiungen des Artikels 36 Abs. 1 Buchstabe b. Das gleiche gilt für ihre Ehegatten.

§ 11

Um den Vertretern der Mitglieder bei den Haupt- und Nebenorganen der Vereinten Nationen und auf den von den Vereinten Nationen anberaumten Konferenzen volle Freiheit des Wortes und völlige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, wird ihnen die Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen und ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen auch dann noch gewährt, wenn sie nicht mehr Vertreter von Mitgliedern sind.

§ 12

Hängt die Erhebung einer Steuer vom Aufenthalt des Steuerpflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland ab, so gelten die Zeiten, während deren sich Vertreter von Mitgliedern bei den Haupt- und Nebenorganen der Vereinten Nationen und auf den von den Vereinten Nationen anberaumten Konferenzen zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland befinden, nicht als Aufenthaltszeiten.

§ 13

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Vertretern der Mitglieder bei den Haupt- und Nebenorganen der Vereinten Nationen und auf den von den Vereinten Nationen anberaumten Konferenzen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer

Aufgaben bei den Vereinten Nationen sicherzustellen. Infolgedessen ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, die Befreiung eines Vertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen sie verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Befreiung jedoch nur dann aufheben, wenn sie zuvor die Stellungnahme des Mitglieds eingeholt hat und dieses die Aufhebung befürwortet. Der Bundesminister des Auswärtigen gibt die Beschlüsse der Bundesregierung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 14

Der Begriff „Vertreter“ umfaßt hierbei alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technische Sachverständige und Delegationssekretäre.

§ 15

Bedienstete der Vereinten Nationen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, die dem vom Generalsekretär bestimmten und in einer Liste der Generalversammlung vorgelegten Gruppen angehören und deren Namen der Generalsekretär der Regierung der Bundesrepublik Deutschland periodisch bekannt gibt.

Die Bediensteten der Vereinten Nationen

- a) genießen Befreiung von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);
- b) sind von allen Steuern auf die von den Vereinten Nationen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge für die den Vereinten Nationen erbrachten Dienste befreit;
- c) sind von jeder nationalen Dienstleistung befreit;
- d) genießen für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Aufenthaltsanzeigepflicht. Die allgemeine und besondere Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder bleibt unberührt;
- e) genießen in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Bedienstete vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Vertretungen angehören;
- f) genießen für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie diplomatische Vertreter;
- g) sind berechtigt, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in die Bundesrepublik Deutschland zollfrei einzuführen.

§ 16

Außer den in § 15 vorgesehenen Vorrechten und Befreiungen genießen der Generalsekretär und alle nachgeordneten Generalsekretäre für sich selbst, ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder, die nach

dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) Diplomaten zustehenden Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen.

§ 17

Die in § 16 vorgesehenen zusätzlichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen gelten auch für den Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland sowie für dessen Ehegatten und minderjährige Kinder.

§ 18

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Bediensteten lediglich im Interesse der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, die einem Bediensteten gewährte Befreiung in allen Fällen aufzuheben, in denen sie verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Vereinten Nationen aufgehoben werden kann. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Befreiung jedoch nur dann aufheben, wenn sie zuvor die Stellungnahme des Generalsekretärs eingeholt hat und dieser die Aufhebung befürwortet. Der Bundesminister des Auswärtigen gibt die Beschlüsse der Bundesregierung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 19

Sachverständige (mit Ausnahme von Bediensteten im Sinne der §§ 15–18) genießen, wenn sie Aufträge für die Vereinten Nationen durchführen, während der Dauer dieser Mission einschließlich der Reise die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen. Insbesondere genießen sie die folgenden:

- a) Befreiung von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen im Verlaufe der Erledigung ihres Auftrags vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Diese Befreiung der Sachverständigen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen bestehen;
- c) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;
- d) das Recht, für ihren Verkehr mit den Vereinten Nationen Verschlüsselungen zu verwenden und Schriftstücke durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;

- e) in bezug auf Währungs- und Devisenvorschriften dieselben Erleichterungen wie Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission;
- f) sowie auf ihr persönliches Gepäck dieselben Befreiungen und Erleichterungen wie Diplomaten.

§ 20

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Sachverständigen im Interesse der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, die einem Sachverständigen gewährte Befreiung in allen Fällen aufzuheben, in denen sie verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Vereinten Nationen aufgehoben werden kann. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Befreiung jedoch nur dann aufheben, wenn sie zuvor die Stellungnahme des Generalsekretärs eingeholt hat und dieser die Aufhebung befürwortet. Der Bundesminister des Auswärtigen gibt die Beschlüsse der Bundesregierung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 21

Die Vereinten Nationen können für geeignete Verfahren sorgen zur Beilegung

- a) von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen oder von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Vereinten Nationen Streitpartei sind,
- b) von Streitigkeiten, an denen ein Bediensteter der Vereinten Nationen beteiligt ist, der auf Grund seiner amtlichen Stellung Befreiung von der Gerichtsbarkeit genießt, sofern diese nicht aufgehoben worden ist.

§ 22

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964, auch im Land Berlin.

§ 23

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um die Anwendung des § 7 handelt, rückwirkend zum 30. November 1968, im übrigen am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 11/70 — Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)**

Vom 19. Juni 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle 1	Warenbezeichnung 2	Zollsatz	
		allgemein 3	ermäßigt 4
aus 78.01 - A	Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), 60 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—
aus A	Rohblei, raffiniert, mit einem Gehalt an Blei von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr, und Kabelbleilegierungen, 16 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—
aus 79.01 - A	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), 20 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.B.H., 5 Köln I, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Vorauszahlung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach.**